

Kurzbewertung

Barrierefreiheit im Diskussionsentwurf zum Medienstaatsvertrag

Sozialverband
Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Bei Rückfragen:
Tel. 030 72 62 22-0
Fax 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovd.de

Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder zur Stärkung barrierefreier Medienangebote und zur Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA)

Der SoVD begrüßt und unterstützt die Intention der Länder, im Medienstaatsvertrag die Barrierefreiheit von Medienangeboten zu forcieren und der Umsetzung europäischer Vorgaben durch die EU-Richtlinie 2019/882 (sog. European Accessibility Act im Folgenden: EAA) Rechnung zu tragen. Die bislang insoweit vorgesehenen Änderungen im Diskussionsentwurf vom Dezember 2020 gehen in die richtige Richtung. Sie sind jedoch an einigen Stellen noch nicht ausreichend bzw. es fehlen noch Regelungen, die in Umsetzung des EAA erforderlich sind.

1 Begriffsbestimmung des „barrierefreien Angebotes“ nach § 2 Abs. 2 Nr. 30 des Änderungsentwurfes

Die beabsichtigten Ergänzungen sind in ihrer Grundrichtung begrüßenswert. Allerdings gilt es, Widersprüchlichkeiten im geltenden Recht zu vermeiden. Es wäre problematisch, wenn im nationalen Recht unterschiedliche Definitionen von Barrierefreiheit (der Angebote) etabliert würden.

Der SoVD bittet daher darum, einheitlich den Begriff der Barrierefreiheit aus § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) auch im Medienstaatsvertrag, wie auch im Barrierefreiheitsgesetz, zugrunde zu legen.

2 Ergänzung der Belange von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen in § 7 Abs. 1 des Änderungsentwurfes

Die Ergänzung begrüßt der SoVD sehr. Er hatte die Ergänzung im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme bereits gefordert, da sich barrierefreie Medienangebote etwa nicht allein auf Untertitelungen beschränken dürfen.

3 Barrierefreiheit in Bezug auf Angebote von Telemedien nach § 21 des Änderungsentwurfes

Der SoVD begrüßt und unterstützt die beabsichtigten Ergänzungsvorschläge sehr, insbesondere da die Barrierefreiheit über den Zugang hinaus auch auf die Angebotsauswahl sowie auf die Nutzung erstreckt wird. Nicht nur der Film selbst sollte barrierefrei, etwa mit Audiodeskription, verfügbar sein, sondern auch die Plattform, auf der dieser bereitgestellt wird.

Allerdings bittet der SoVD darum, die Einschränkung zu streichen, wonach Barrierefreiheit nur „im Rahmen der technischen und [...] finanziellen Möglichkeiten“ der Anbieter von Telemedien gewährleistet werden soll.

4 Umsetzung europäischer Vorgaben – synchrone Neuregelungen im Barrierefreiheitsgesetz sowie im Medienstaatsvertrag

Die Umsetzung der Vorgaben des EAA erfolgt nicht nur durch den Medienstaatsvertrag, sondern – für über die Medien hinausgehenden Regelungsbereiche – insbesondere durch das Barrierefreiheitsgesetz (BFG). Für letzteres hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jüngst einen Referentenentwurf vorgelegt.

Der SoVD spricht sich dafür aus, beide Normgebungsprojekte parallel zu gestalten und inhaltlich synchrone Vorgaben insbesondere für folgende Regelungsbereiche vorzusehen:

- Es braucht zwingend normative Vorgaben, wann ein Anbieter Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit für sich in Anspruch nehmen kann und insbesondere wann er sich auf eine „unverhältnismäßige Belastung“ gemäß EAA berufen kann; die hierfür erforderlichen Abwägungskriterien sollten gesetzlich verankert werden.

- Die Marktüberwachung sollte wirksam ausgestaltet und eine bundesweit möglichst einheitliche Praxis sichergestellt werden. Über ihre Landesmedienanstalten hinaus sollten die Länder daher gemeinsame Absprachen für eine zentrale und koordinierende Stelle der Marktüberwachung treffen. Entsprechendes fordert der SoVD auch im BFG.
- Für Kleinunternehmen fordert der EAA unterstützende Beratungsangebote, damit diese Barrierefreiheit verwirklichen können, selbst wenn sie gesetzlich hierzu nicht verpflichtet sind. Das BFG plant hierzu Angebote der Bundesfachstelle Barrierefreiheit vorzuhalten. Für den Medienbereich braucht es aus SoVD-Sicht vergleichbare Beratungsangebote, damit auch dort die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Barrierefreiheit bereitstehen.
- Überdies braucht es Regelungen zur wirksamen Überprüfung bzw. Durchsetzung von Barrierefrei-Vorgaben durch Dritte, insbesondere mit Blick auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Verbände. Hierfür fehlt es aus Sicht des SoVD bislang an normativen Vorgaben im Diskussionsentwurf zum Medienstaatsvertrag.
- Die Umsetzung von Barrierefrei-Vorgaben muss zielgerichtet fristgebunden erfolgen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die Corona-Pandemie aktuell einen enormen Digitalisierungsschub bewirkt. Daher plädiert der SoVD dafür, bereits jetzt klare Signale für mehr Barrierefreiheit zu setzen und kurze Umsetzungsfristen zur Umsetzung vollständiger Barrierefreiheit vorzusehen. Dies sollte für den Medienstaatsvertrag ebenso gelten wie für das BFG.

5 Verbändebeteiligung

Der SoVD begrüßt ganz ausdrücklich die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen im Rahmen der Novellierung des Medienstaatsvertrages. In Fortführung dieser neuen partizipativen Praxis würden wir es sehr begrüßen, wenn der nach der Verbändeanhörung ggf. veränderte Entwurf des Medienstaatsvertrages den Verbänden erneut zugeleitet würde, sodass diese am weiteren Verfahrensgang partizipieren und ihre Bewertungen hierzu einbringen können.

Berlin, 18. März 2021

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik